



Hauptsatzung der Gemeinde Hasselberg¹ Kreis Schleswig-Flensburg

Veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gelting Nr. 7/2006 vom 13.04.2006
(Seite 48 – 53)

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hasselberg vom 14.03.2013
veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 12/2013 vom
28.03.2013 (Seite 106 – 108)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	1
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung	1
§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	1
§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	2
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte	2
§ 5 Ständige Ausschüsse	2
§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung	3
§ 7 Einwohnerversammlung	3
§ 8 Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung	3
§ 9 Verpflichtungserklärungen	4
§ 10 Veröffentlichungen	4
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 12 Inkrafttreten	4

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hasselberg zeigt ein Wappenschild in Gold über blau-silbernen Wellen auf grünem Hügel eine grüne Haselstaude, deren aus drei Früchten zusammengesetzter Fruchtstand silberne Nüsse aufweist.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gelbem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Hasselberg, Kreis Schleswig-Flensburg".

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.

¹ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2013

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über²
1. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche aus Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250 € nicht überschritten wird,
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
 3. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
 4. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, dessen Wert 100 € nicht übersteigt.
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind, bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 6. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 2.500 €,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.200 € nicht übersteigt,
 8. Gewährung von Zuschüssen bis zur Höhe von 250 €,
 9. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts
 10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 11. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht,
 12. Feststellung, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes vorliegt,
 13. Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Gelting kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse³

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet
- | | |
|--|--|
| a) Finanzausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Gemeindevertretung | Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung |
| b) Bauausschuss
Zusammensetzung:
4 Mitglieder der Gemeindevertretung
3 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können | Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen, Abwasserbehandlung, Fäkalschlammabeseitigung
Umweltschutz |
| c) Ausschuss für Tourismus, Kultur und Sport
Zusammensetzung:
4 Mitglieder der Gemeindevertretung
3 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können | Aufgabengebiet:
Förderung und Pflege des Sports, der kulturellen Angelegenheiten und des Tourismus |

² Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2013

³ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2013

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € , bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Rechtsvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll veröffentlicht.

Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.⁴

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntgabe der Ladung der Gemeindevertretersitzungen gem. § 34 Abs. 4 GO, der Ausschusssitzungen und der Einwohnerversammlungen erfolgen durch Aushang im Aushangkasten in den Ortsteilen Hasselberg, Feuerwehrgerätehaus, Gundelsby, Gastwirtschaft und Schwackendorf 43.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten⁵

(1) Das Amt Geltinger Bucht ist für die Gemeinde Hasselberg berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. April 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22. März 2006 erteilt.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13. März 2013 erteilt.

⁴ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2013

⁵ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2013